

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/13GV/2016-308				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 22.04.2016 Verfasser: Lenschow, Kristine				
Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die Vergabeprüfung der Jahre 2014 bis 2015					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
28.06.2016	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gägelow nimmt den anliegenden Prüfbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat eine Vergabeprüfung der Jahre 2014 bis 2015 der Gemeinde Gägelow vorgenommen.

Gemäß § 10 Absatz 2 KPG (Kommunalprüfungsgesetz) ist der Bericht der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Außerdem wurde die Stellungnahme der Verwaltung an das RPA beigefügt.

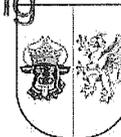
Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes
Stellungnahme der Verwaltung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Bericht
über die Vergabeprüfung
der Jahre 2014 bis 2015

der Gemeinde
Gägelow



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Prüfungsauftrag	4
2	Prüfungsumfang, -ziel und -durchführung	4
3	Prüfungsunterlagen	4
4	Prüfungsergebnis	5
4.1	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse	5
4.2	Örtliche Prüfung der Vergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss	6
4.3	Planung der Auftragsvergaben 2014 bis 2015 Gemeinde Gägelow	7
4.4	Vergabepfungen nach VOB/A und VOL/A Gemeinde Gägelow	9
5	Schlussbemerkungen	23
	Verzeichnis der Abkürzungen	
	Verzeichnis der Anlagen	

Verzeichnis der Abkürzungen

AmtsO	Amtsordnung
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GWG	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HH-Jahr	Haushaltsjahr
HH-Satzung	Haushaltssatzung
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VgV	Vergabeverordnung
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Baumaßnahmen im Straßen- und Brückenbau
HVA L-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau
HVA F-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 - Checkliste Beschränkte Ausschreibung der Gemeinde Gägelow; zur Deckenerneuerung Gressow - Einmündung B 105

Anlage 2 - Checkliste Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Gägelow; Ländlicher Wegebau von Stoffersdorf (B 105) bis Anschluss Weitendorf

1. Prüfungsauftrag

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Gägelow, hier die Vergabeprüfung, erfolgte auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 i.V.m. § 7 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V.

2. Prüfungsumfang, -ziel und -durchführung

Das Gemeindeprüfungsamt führte die überörtliche Prüfung vom 01. bis 12. Februar 2016 in der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land durch.

Frau Weinkauf war als Prüferin tätig.

Die Zusammenfassung des Berichtes erfolgte in den Diensträumen des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Aktenlage und das Bereitstellen der Unterlagen waren, soweit vorhanden, gut. Die Mitarbeiter des Amtes erteilten zur Klärung von Sachverhalten Auskünfte.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- Auftragsvergaben nach VOB/A und VOL/A im Zeitraum 2014 - 2015
- Örtliche Prüfung der Vergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes.

In Vorbereitung der Prüfung wurde die Vergabestatistik für die Jahre 2014 bis 2015 der Gemeinde Gägelow vorgelegt. Anhand dieser Statistik wurden stichprobenartig entsprechend § 7 Abs. 2 KPG M-V die Vergaben aus den HH-Jahren 2014 und 2015 ausgewählt.

Hinweise und Feststellungen sind dem Bericht zu entnehmen.

3. Prüfungsunterlagen

In die Prüfung wurden nachfolgende Unterlagen einbezogen:

- Organisation der Vergabe in der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land
- die Hauptsatzungen des Amtes Grevesmühlen-Land und der Gemeinde Gägelow
- die HH-Pläne 2014 und 2015 der Gemeinde Gägelow
- die Protokolle der Gemeindevertretersitzungen und des Hauptausschusses

-
- die Beschlüsse der Gemeindevertretung zu Auftragsvergaben, Eilentscheidungen u.a.
 - Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen aus den Jahren 2014 bis 2015
 - Produktsachkonten 2014 bis 2015 und Rechnungsbelege, Abnahmebescheinigungen.

4. Prüfungsergebnis

4.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse

- Haushaltssatzungen sind gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V vor Beginn des HH-Jahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses zählt u.a. auch die Prüfung von 1/10 der Auftragsvergaben des HH-Jahres. Im Jahr 2014 wurden Vergaben aus dem Jahr 2013 geprüft. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanzen wurden 2015 lediglich die Auftragsvergaben der Stadt Grevesmühlen durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 des KPG M-V)
- Die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), des Wertgrenzenerlasses, des Vergabegesetzes M-V, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Erlasses über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der VOB/A und VOL/A wurden nicht bei allen geprüften Vergaben konsequent eingehalten.
- Es sollte in geeigneter Weise festgelegt werden, ab welcher Größenordnung die Auftragsvergaben nach VOB, VOL, VOF und Haushaltsrecht in die Vergabestatistik einzupflegen und ab welcher Auftragshöhe Vergabeakten auch bei Freihändigen Vergaben anzulegen sind.
- Die geprüften VOB-Auftragsvergaben in der Gemeinde Gägelow waren hinsichtlich der unvollständigen Dokumentation des Vergabeverfahrens zu beanstanden.
- Die Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V wurden in der Regel nicht beachtet. Die Unterschrift des Bürgermeisters und eines Stellvertreters sowie das Dienstsiegel. Darauf ist durch die Verwaltung zu achten.
- Die Gemeindevertretung wurde nicht laufend über die Entscheidungen des Bürgermeisters informiert.

(Siehe Hauptsatzung § 8 Abs. 4; zuvor § 7 Abs. 3).

4.2 Örtliche Prüfung der Vergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Zur Durchführung der örtlichen Prüfung haben die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 2 KPG M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein beratender Pflichtausschuss im Sinne von § 36 Abs. 2 KV M-V.

Zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land wurde mit Datum vom 04.06.2013 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt und das Amt geschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.11.2014 erteilt.

Gemeinde Gägelow

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow vom 18.01.2010, § 5 Abs. 4 wurde ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow vom 18.01.2011 (§ 5 Abs. 3) und der Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow vom 16.10.2014 § 6 Abs. 2 wurden die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land übertragen.

Amt Grevesmühlen-Land

Mit dem Inkrafttreten der Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land vom 01.12.2012 wurde gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V dann ein gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss für das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden gebildet.

(§ 5 Abs. 3 der Hauptsatzung)

Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zählen u.a. auch die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des HH-Jahres (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 des KPG M-V).

Im Sinne des KPG M-V stellt die Vergabepfung eine gesetzliche Pflichtaufgabe der örtlichen Prüfung¹ dar.

¹ Erläuterungen zum KPG M-V Pkt. 1.3.1 Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs.1 KPG M-V

- (1) Im HH-Jahr 2015 wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss für die amtsangehörigen Gemeinden keine Vergabeprüfungen aus dem Jahr 2014 vorgenommen.

➤ Laut Auskunft der Leiterin Finanzen prüft der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß KPG M-V jährlich mindestens 10 % der Auftragsvergaben. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanzen wurden im HH-Jahr 2015 lediglich die Auftragsvergaben aus dem Jahr 2014 der Stadt Grevesmühlen durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Die Auftragsvergaben 2014 und 2015 werden im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen der Gemeinden geprüft.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss für die Vergabeprüfungen die vom Innenministerium erarbeiteten Checklisten für VOB²- und VOL³-Vergaben anzuwenden.

Dadurch kann die Prüfung vereinfacht und die Prüfungshandlungen einheitlich dokumentiert werden.

4.3 Planung der Auftragsvergaben 2014 bis 2015 Gemeinde Gägelow

HH-Planung 2014

Die Gemeindevertretung beschloss am 28.01.2014 die HH-Satzung für das HH-Jahr 2014.

- (2) Die HH-Satzung wurde zu spät beschlossen. Die HH-Satzung sollte der Rechtsaufsichtsbehörde vor Beginn des HH-Jahres vorgelegt werden, d.h. die Beschlussfassung der Gemeindevertretung muss ebenfalls bis Ende des Vorjahres erfolgen. (§ 47 Abs. 2 KV M-V)

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.03.2014 erteilt.

Die Ausfertigung der HH-Satzung erfolgte am 26.03.2014 durch den Bürgermeister der Gemeinde Gägelow.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31.03./03.04.2014.

(§ 47 Abs. 3 KV M-V)

Eine rechtzeitig zu Beginn des HH-Jahres bekannt gemachte HH-Satzung ist Voraussetzung für eine geordnete und sparsame HH-Wirtschaft (§ 43 KV M-V), weil sie die notwendige Ermächtigung zur Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen enthält.

² Anlage 2 der Erläuterungen zum KPG M-V (Checkliste VOB/A)

³ Schreiben des Innenministeriums vom 24.06.2015, Gz.: II 330-176-60100-2014/022-003 (Checkliste VOL/A)

Solange die HH-Satzung noch nicht bekannt gemacht ist, gelten die Bestimmungen des § 49 KV M-V. Die Gemeinde befindet sich in der vorläufigen HH-Führung und darf nur eingeschränkte Zahlungen tätigen oder Verpflichtungen eingehen.

Die Beauftragung der geprüften Auftragsvergaben
- „Umbau Gemeindezentrum, Los 1 Maurerarbeiten“ (vom 23.07.2014), „Umbau Gemeindezentrum, Los 2 Fenster, Metallbau“ (vom 22.07.2014) und
- „Deckenerneuerung und Gehwegbau Gressow“ (vom 19.11.2014) erfolgten nach dem Inkrafttreten der HH-Satzung 2014.

HH-Planung 2015

Die Gemeindevertretung beschloss am 24.02.2015 die HH-Satzung für das HH-Jahr 2015.

Die HH-Satzung wurde zu spät beschlossen.
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erst am 03.11.2015 erteilt, da der Kommunalaufsicht zum Zeitpunkt der Vorlage der HH-Satzung 2015 am 02.03.2015 weder eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 noch ein Zeit- und Ablaufplan mit dem voraussichtlichen Termin für die Feststellung der Eröffnungsbilanz vorlag.
Die Ausfertigung der HH-Satzung erfolgte am 05.11.2015 durch den Bürgermeister der Gemeinde Gägelow.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 7./8.11.2015. (§ 47 Abs. 3 KV M-V)
Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 Kommunalverfassung M-V.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilte jedoch am 17.03.2015 der Gemeinde Gägelow die Zustimmung zur Umsetzung der für das HH-Jahr 2015 geplanten Investitionsmaßnahmen, die aufgrund der Notwendigkeit und Dringlichkeit sowie für die Weiterführung pflichtiger Aufgaben unaufschiebbar waren.

Für die Beauftragung der geprüften Auftragsvergabe „Landschaftlicher Wegebau Stofferstorf (B 105) bis Anschluss Weitendorf“ (Zuschlagserteilung vom 30.04.2015 über 159.079,05 €) gab es die Genehmigung durch die Gemeindevertretung, Beschluss vom 28.04.2015.
Die Finanzierung wurde bereits im HH-Jahr 2014 geplant (Produktsachkonto 54101.09600000, Projekt 019 HH-Ansatz 2014 = 299.000 €). Auf dieser Grundlage bestand für das Jahr 2015 eine HH-Ermächtigung aus dem Vorjahr i.H.v. 289.530,35 €.

4.4 Vergabepfungen nach VOB/A und VOL/A

Vergabepaxis und Organisation des Vergabewesens in der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land

Der Vergabe von Aufträgen muss eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB/VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden.

(§ 21 GemHVO-Doppik M-V)

Eine Dienstanweisung, die das verwaltungsinterne Verfahren zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bei EU-Ausschreibungsverfahren sowie nach VOL, VOB, VOF und Haushaltsrecht (§ 21 GemHVO-Doppik M-V) für die Stadt Grevesmühlen und die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land regelt, gibt es nicht.

In der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land gibt es keine zentrale Vergabestelle.

Jeder Geschäftsbereich der Verwaltungsgemeinschaft ist für die in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Auftragsvergaben zuständig.

Bei *Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen* werden die verschlossenen Angebote bis zum Eröffnungstermin zentral aufbewahrt, mit einem Eingangsstempel und mit dem Zeitpunkt des Eingangs versehen. Erst im Eröffnungstermin werden die eingegangenen Angebote geöffnet und gekennzeichnet. Mitarbeiter, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Auftragsvergaben beauftragt sind, sind hier nicht am Eröffnungstermin beteiligt.

Bei *Freihändigen Vergaben* sind die zuständigen Mitarbeiter in den Geschäftsbereichen, die mit der Vorbereitung der Planung und der Durchführung der Maßnahme betraut sind, auch für die Vergabe verantwortlich. Hier findet keine Trennung zwischen dem sogenannten Einreichtermin, der ersten Sichtung der Angebote und der weiteren Angebotsprüfung und -wertung statt.

Den öffentlichen Auftraggebern werden mit der Anwendung des jeweils gültigen Wertgrenzenerlasses wesentliche Vergabeerleichterungen eingeräumt.

In den Jahren 2014 und 2015 konnten selbst bei einem voraussichtlichen Auftragswert bis zu einer Höhe von

100.000 € bei VOL-Vergaben und 200.000 € bei VOB-Vergaben ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes Freihändige Vergaben durchgeführt werden.

In Anbetracht der Größenordnung der möglichen Auftragswerte bei *Freihändigen Vergaben* und zum Schutz der Mitarbeiter vor Manipulationsvorwürfen, empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt bis zu einer bestimmten geschätzten Auftragshöhe auch bei *Freihändigen Vergaben* festzulegen, dass die Öffnung der Angebote, ggf. die Kennzeichnung oder die rechnerische Prüfung nicht von den Mitarbeitern erfolgt, die mit der fachlichen Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme betraut sind. Danach kann die Prüfung und Wertung durch die Mitarbeiter im Bauamt oder beauftragte Fachplaner oder das jeweilige Fachamt erfolgen.

Die Prüfung der vorgelegten Vergabeakten ergab, dass die Vergabeakten in der Verwaltungsgemeinschaft in unterschiedlicher Qualität und Vollständigkeit geführt werden.

Die Vergabeakten waren nicht chronologisch aufgebaut, sodass die Vergabeverfahren nicht immer lückenlos und zeitlich nachvollzogen werden konnten.

Empfehlungen des Gemeindeprüfungsamtes

➤ Zentralisierung des Vergabewesens⁴

Um eine ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung des Vergabeverfahrens sicherzustellen, wäre eine Zentralisierung des Vergabewesens zu empfehlen.

Durch diese Bündelung von Spezialisierung und geschultem Fachwissen der Mitarbeiter wäre nicht nur die Durchführung der Vergabe sondern auch die einheitliche Vergabeaktenführung (Struktur, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Vergabe) möglich. Somit wäre eine bessere Transparenz des Vergabewesens in der Verwaltung gegeben.

➤ Formelle Grundlagen schaffen

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, eine eigene Vergabeordnung (Dienstanweisung) zu erlassen, die den verwaltungsinternen Ablauf regelt, wie z.B.

- die einheitliche Führung von Vergabeakten, das heißt Kennzeichnung der Vergabeakten nach „VOB“ oder „VOL“, Angabe der Art der Vergabe, das HH-Jahr sowie eine laufende Vergabenummer im HH-Jahr
- ab wann auch bei Freihändigen Vergaben Vergabeakten zu führen sind,
- ab welcher Größenordnung die Vergaben in die Statistik

⁴ Kommunalfinanzbericht 2015 des Landesrechnungshofes, spez. Pkt. 2 Vergabewesen im kreisangehörigen Raum

- aufzunehmen sind,
- wer für die Öffnung der Angebote zuständig ist,
- einheitliche Anwendung der Formblätter⁵ des Vergabehandbuches⁶ des Bundes VOL/A, VOB/A und VOF für die Dokumentation des Vergabeverfahrens,
- Nutzen der Checklisten VOB/A und VOL/A.

➤ **Einheitliche Vergabeaktenführung⁷**

Die Vergabeakten wurden häufig nicht in der entsprechenden Qualität und Vollständigkeit geführt bzw. vorgelegt. Sie waren nicht chronologisch und einheitlich aufgebaut, dies betraf überwiegend die geprüften Freihändigen Vergaben. Eine ordnungsgemäße Aktenführung erfordert klare Vorgaben, hierzu gehören zum Beispiel Dienstanweisungen zur Aktenführung.

Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden... (§ 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A und Transparenzgebot gemäß § 97 GWB)

Gemeinde Gägelow

Regelung der Auftragsvergaben entsprechend der Hauptsatzung

➤ **Hauptsatzung vom 18.01.2010**

Mit der Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow vom 18.01.2010 war im § 7 Abs. 3 geregelt, dass „**Der Bürgermeister** über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zu einem Wert von 1.000 € und nach der **VOB bis zum Wert von 25.000 €** sowie nach der VOF bis zu einem Wert von 1.500 € **entscheidet.**“

Im Abs. 5 ist weiter bestimmt, dass **Erklärungen** der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V **bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €** bzw. von 1.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen **vom Bürgermeister allein** bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden können.

➤ **Hauptsatzung vom 16.10.2014 (Inkrafttreten 22.10.2014)**

⁵http://www.bmvi.de/DE/VerkehrUndMobilitaet/Verkehrstraeger/Strasse/Vergabehandbuecher/vergabehandbuecher_node.html

⁶ <http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/baufauftragsvergabe/vergabehandbuch/>

⁷ Kommunalfinanzbericht 2015 des Landesrechnungshofes, spez. Pkt. 2 Vergabewesen im kreisangehörigen Raum 2 Aktenführung sowie Rundschreiben Nr. 3/2016 vom 11.01.2016 des Landesrechnungshofes „Aktenführung“

Im § 8 Abs. 2 Nr. 1. der Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow ist geregelt, dass „Der Bürgermeister unterhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 4 entscheidet.“

Dies trifft für Auftragsvergaben nach der VOL bis zu einem Wert 5.000 € und nach der VOB bis zu einem Wert von 5.000 € je Einzelfall zu.

Im Abs. 3 ist weiter bestimmt, dass **Erklärungen** der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V **bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €** bzw. von monatlich 1.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können **vom Bürgermeister allein** bzw. oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

- (3) Die Beauftragung der geprüften Auftragsvergaben für die Gemeinde Gägelow erfolgte allein durch den Bürgermeister, eine Genehmigung durch die Gemeindevertretung erfolgte nicht (§ 39 Abs. 2 Satz 9 der KV M-V):

1. Ländlicher Wegebau von Stofferstorf (B 105) bis Anschluss Weitendorf
 - Nachtragsauftrag vom 16.10.2015 über 19.147,37 € allein durch den Bürgermeister
 - Information der Gemeindevertretung auf der Sitzung am 24.11.2015 ohne Beschlussfassung der GV
2. Umbau Gemeindezentrum Gägelow
 - Los 1 Maurerarbeiten
 - 4. Nachtragsauftrag vom 03.11.2014 über 6.591,65 € allein durch den Bürgermeister
3. Umbau Gemeindezentrum Gägelow
 - Los 2 Fenster, Türen und Metallbauarbeiten
 - 1. Nachtragsauftrag vom 13.10.2014 über 8.475,18 € allein durch den Bürgermeister.

- (4) Die Befugnis der Alleinermächtigung⁸ des Bürgermeisters bestand bei den Auftragserteilungen zum Ländlichen Wegebau Stoffersdorf bis Anschluss Weitendorf 1. Nachtragsauftrag vom 16.10.2015 über 19.147,37 €, zum 4. Nachtrag „Los 1“ i.H.v. 6.591,65 und zum 1. Nachtrag „Los 2“ i.H.v. 8.475,18 € € nicht.

Diese Auftragsvergaben wären entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Darauf ist durch die Verwaltung zu achten.

Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

⁸ Siehe Kommentierung zu Randziffer 9 des § 38 Abs. 6 KV „...Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, u.a. sind hier auch Verträge aller Art erfasst...“ (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 5 ff. der KV M-V)

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow § 8 Abs. 3 ist der Bürgermeister bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € allein unterschiftsbefugt.

Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips⁹ hinsichtlich der Formvorschriften der KV M-V und den Festlegungen der Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow sollte konsequent Beachtung finden.

4.4 Vergabeprüfungen nach VOB/A und VOL/A Gemeinde Gägelow

Zur Vorbereitung der überörtlichen Prüfung forderte das Gemeindeprüfungsamt die Vergabestatistik der Gemeinde Gägelow für die HH-Jahre 2014 bis 2015 ab.

Die Vergabestatistik bildet in jedem Jahr die Berechnungsgrundlage für die Anzahl der vorzunehmenden Vergabeprüfungen eines Jahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Vergabestatistik sollte für jede Gemeinde zeitnah und vollständig geführt werden.

Es wird empfohlen, in geeigneter Weise festzulegen,

- ab welcher Höhe die Auftragsvergaben in die Statistik aufzunehmen sind,
- das fortlaufende Vergabenummern vergeben werden und
- ab welcher Höhe Vergabeakten auch bei Freihändiger Vergabe anzulegen sind.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden Vergaben aus den HH-Jahren 2014 bis 2015 in Stichproben geprüft. Es wurden das Beleggut sowie die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen vorgelegt.

Hierzu gab es nachfolgende Hinweise und Bemerkungen:

- **HH-Jahr 2014**
- **Deckenerneuerung Gressow - Einmündung B 105
(Beschränkte Ausschreibung)**

Diese Maßnahme wurde im HH-Jahr 2014 beschränkt ausgeschrieben.

Aus den Unterlagen war ersichtlich, dass diese Maßnahme im Rahmen einer Eilentscheidung durch den Bürgermeister am 19.11.2014 i.H.v. 92.301,67 € beauftragt wurde.

Die Bestätigung der Eilentscheidung erfolgte durch die Gemeindevertretung am 24.02.2015.

⁹ Siehe Kommentierung zu Randziffer 10 des § 38 Abs. 6 KV „...Umgehung des Vier-Augen-Prinzips führen...“ (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 5 ff. der KV M-V)

- Finanzierung der Maßnahme

Die Finanzierung der Straßenbaumaßnahme war im HH-Jahr 2014 geplant:

- 2014 (Produktkonto 54101.09600000S-038; HH-Ansatz 40.000 € (investiv geplant Gehweg neu); Ermächtigung aus VJ 0 €; Ist 23.784,65 €)
- 2014 (Produktkonto 54101.52338000; HH-Ansatz 130.000 € (Aufwand geplant Anteil Deckenerneuerung); Ist 26.261,61 €)

- Ausschreibung

- (5) Zur Angebotsabgabe wurden nur **drei** Firmen aufgefordert. Diese Verfahrensweise widerspricht dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013, Pkt. 4.1; aktuell der Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014, Pkt. 2.1). Danach ist festgelegt, dass bei einer Beschränkten Ausschreibung die Aufforderung zur Angebotsabgabe für Bauleistungen an mindestens **fünf** kleine und mittlere Unternehmen (KMU genannt) ergehen soll. Abweichungen sind mit Gründen aktenkundig zu machen. Die Aktenlage gab dazu keine Aufklärung.

Die Beauftragung erfolgte an den günstigsten Bieter.
(Zuschlagserteilung vom 19.11.2014 über 92.301,67 €)

- (6) Für die Wahl der Vergabeart fehlte in der Vergabeakte die Kostenschätzung. (§ 3 VgV)
Die Kostenschätzung bildet die Grundlage für die Wahl der Vergabeart.
Lediglich im Preisspiegel des Ingenieurbüros sind die geplanten Kosten in der Spalte „LV-Preis“ ausgewiesen.
Danach wurde die Gesamtmaßnahme mit ca. 60.000 € (netto) veranschlagt.
- (7) Die Auftragsberatungsstelle wurde nicht eingeschaltet. Die Nichteinschaltung der Auftragsberatungsstelle bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (hier ca. 60.000 € netto) ist gemäß Nr. 5 des Zubenennungserlasses in einem Vergabevermerk zu begründen.
Ein Vergabevermerk wurde nicht gefertigt.
(Siehe § 20 VOB/A)
Es wurde lediglich der Vergabevorschlag des Ingenieurbüros erarbeitet.
- (8) Aus den Vergabeakten war nicht ersichtlich, ob die Eignungsprüfung der Bieter vor der Aufforderung zur

Angebotsabgabe erfolgte und wer die Eignungsprüfung vornahm.

Keine Dokumentation in der Vergabeakte; gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 6 VOB/A. (Siehe Formblatt 111, Seite 2 Spalten 4, 5 und 6)

Lediglich aus dem Schriftverkehr zwischen Auftraggeber und Planungsbüro war ersichtlich, welche Bieter aufgefordert werden.

In diesem Zusammenhang ist auf die Richtlinien zu 111 (Formblatt) Vergabevermerk – Wahl der Vergabeart Pkt. 6 „Bieterauswahl“ und Pkt. 7 „Beteiligung freiberuflich Tätiger“ hinzuweisen.

Danach ist eine Liste der aufzufordernden Unternehmen durch die Leitungsebene oder von einem von ihr Beauftragten aus der Vergabestelle zu fertigen.

Freiberufliche dürfen die aufgeforderten Unternehmen nicht bestimmen. Sie können der Vergabestelle lediglich Vorschläge machen. **Ebenso wenig dürfen sie Vergabeunterlagen versenden,** Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen, Auskünfte erteilen, Angebote öffnen bzw. den Eröffnungstermin durchführen, da es sich dabei um **nichtdelegierbare Bauherrenaufgaben** handelt. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass **aus den firmenneutral aufzustellenden Vergabeunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können.**

Aus Sicht des Gemeindeprüfungsamtes wählte das beauftragte Ingenieurbüro die Firmen aus und versendete an diese auch die Vergabeunterlagen¹⁰.

Selbst aus den Vergabeunterlagen (Leistungsverzeichnis) konnte man Rückschlüsse auf das Ingenieurbüro ziehen¹¹.

- (9) Die Beachtung der Transparenz war bei dieser Ausschreibung nicht gegeben. (§ 3 Abs. 1 VgG M-V)

Eine Veröffentlichung bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 25.000 € ist in angemessener Zeit **vor** der Entscheidung über die Auftragsvergabe in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Eine Bekanntmachung vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe erfolgte nicht.

(Siehe Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013, Pkt. 2.1; aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014, Pkt. 4.1)

- (10) Aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe war nicht ersichtlich, ob im Sinne des Wertgrenzenerlasses vom 21.01.2013; Pkt. 5 und 7, aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014; Pkt. 3 und 6 von den Bietern eine Bietererklärung (KMU) abverlangt wurde. Eine Bietererklärung hierzu lag nicht vor.

¹⁰ Siehe Email vom 30.10.2014 des Ingenieurbüros an die zuständige Mitarbeiterin im Bauamt

¹¹ Siehe Leistungsverzeichnis, Vermerk links oben (Druckdatum 30.10.2014)

Bemerkungen zur Angebotsöffnung:

- (11) Die Niederschrift zum Eröffnungstermin lag in Schriftform vor. Die Niederschrift wurde nicht vollständig dokumentiert, es fehlte die gewählte Vergabeart unter Pkt.I. Ob Bieter und Bevollmächtigte am Eröffnungstermin beteiligt waren, konnte nicht nachvollzogen werden. Die Anlage Teilnehmerliste fehlte. Keine Eintragungen, ob Nebenangebote oder Preisnachlässe geboten wurden. (§ 14 VOB/A)

Die aufgrund der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen wurden in der Niederschrift über den Eröffnungstermin nicht vermerkt. (§ 16 Abs. 5 VOB/A)

Für die Dokumentation über die Öffnung der Angebote wurde das Formblatt HVA B-StB Angebotseröffnung zugrunde gelegt.

Die Prüfung und Wertung des Angebotes erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro. Aus dem Vergabevorschlag vom 11.11.2014 war ersichtlich, dass das Ingenieurbüro zur Angemessenheit der angebotenen Preise Stellung nahm.

(Beachte § 16 Abs. 6 VOB/A i.V.m. § 6 VgG M-V)

Im Vergabevorschlag wurde jedoch nur Bezug auf das Verhältnis der Angebotspreise der Bieter untereinander genommen.

- (12) Zwischen der Kostenschätzung des Fachplaners und den Angeboten besteht ein deutliches Missverhältnis (31 %), welches Zweifel an der Planungsgenauigkeit gibt. Obwohl die Aufgreifschwelle hier über 10 % liegt, gab es keine Wertung durch das Ingenieurbüro.

- Verhältnis der Bieter zur Kostenschätzung

Kostenschätzung:	70.381,24 € (100 %)
Bieter 1:	92.301,67 € (131,15 %)
Bieter 2:	92.770,07 € (131,81 %)
Bieter 3:	103.071,22 € (146,44 %)

Die Abweichungen der Bieter untereinander ergaben hinsichtlich der Bestimmungen des VgG M-V keine Zweifel an der Angemessenheit der Preise.

- Verhältnis der Bieter zum günstigsten Angebot

Bieter 1:	92.301,67 € (100 %)
Bieter 2:	92.770,07 € (100,5 %)
Bieter 3:	103.071,22 € (111,7 %)

- (13) Ein Vergabevermerk entsprechend den Anforderungen des § 20 VOB/A wurde nicht gefertigt.

Eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation des Vergabeverfahrens liegt nicht vor.

Diese Pflicht ergibt sich ebenfalls aus dem in § 97 (1) GWB verankerten Transparenzgebot im Vergabeverfahren.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, künftig die Formblätter des Vergabehandbuches anzuwenden, denn diese ermöglichen eine lückenlose Dokumentation.

➤ *Das Bauamt begründete die Nichterstellung eines Vergabevermerkes damit, dass das beauftragte Ingenieurbüro einen Vergabevorschlag erarbeitete.*

Ein Vergabevorschlag des Ingenieurbüros ist jedoch nicht im Sinne des § 20 VOB/A zu verstehen. Danach ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden.

Nähere Ausführungen zur Vergabepfung siehe **Anlage 1** - Checkliste Beschränkte Ausschreibung zur Deckenerneuerung Gressow - Einmündung B 105.

- Auftragserteilung und Abrechnung

Nach erfolgter rechnerischer Prüfung der eingegangenen Angebote erhielt der Bieter mit dem günstigsten Angebot am 19.11.2014 den Zuschlag i.H.v. 92.301,67 €.

Im Verlauf der Ausführung der Leistungen wurden keine Nachträge beauftragt.

Abgerechnet wurden Leistungen i.H.v. 50.046,26 € (entspricht dem Anteil der Gemeinde Gägelow).

Laut Kostenteilungsvereinbarung mit dem Straßenbau Schwerin vom 21./27.11.2014 wurde der verbleibende Anteil durch das Land finanziert.

Die Abnahme erfolgte am 30.01.2015.

- Umbau Gemeindezentrum Gägelow (Beschränkte Ausschreibung)

Diese Maßnahme wurde im HH-Jahr 2014 beschränkt nach Losen ausgeschrieben. Die Prüfung bezog sich auf Los 1 „Maurerarbeiten“ und Los 2 „Fenster, Türen und Metallbauarbeiten“.

- Finanzierung der Maßnahme

Die Finanzierung der Straßenbaumaßnahme war im HH-Jahr 2014 geplant und wurde in den Jahren 2014 und 2015 finanziert:

- 2014 (Produktkonto 51101.14211000S-041; HH-Ansatz 260.000 €; Ermächtigung aus VJ 69.692,73 €; Ist 331.452,25 €)
- 2015 (Produktkonto 51101.14211000S-041; HH-Ansatz 0 €; Ermächtigung aus VJ 0 €; üpl./apl. 23.000 € AO-Soll 21.203,40 €)

- Ausschreibung „Los 1“

Zur Angebotsabgabe Los 1 „Maurerarbeiten“ wurden 8 Firmen aufgefordert. Nur eine Firma beteiligte sich an der Ausschreibung. Siehe Vergabevermerk vom 18.07.2014.

- (14) Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich und dokumentiert, ob die Vergabeunterlagen an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abgesendet wurden. (§ 12 (4) Nr. 2 VOB/A; Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Bieter)

Für die Wahl der Vergabeart fehlte in der Vergabeakte die Kostenschätzung. (§ 3 VgV)

Die Kostenschätzung bildet die Grundlage für die Wahl der Vergabeart.

Lediglich im Preisspiegel des Ingenieurbüros sind die geplanten Kosten in der Spalte „LV-Preis“ ausgewiesen. Danach wurde die Gesamtmaßnahme mit ca. 22.000 € (netto) veranschlagt. (Siehe RZ 6)

Die Auftragsberatungsstelle M-V e.V. wurde eingeschaltet. (Zubenennungserlass vom 20.01.2012)

Aus den Vergabeakten war ersichtlich, dass auf dem verschickten Leistungsverzeichnis das beauftragte Ingenieurbüro vermerkt war.

In diesem Zusammenhang ist auf die Richtlinien zu 111 (Formblatt) Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart Pkt. 7 „Beteiligung freiberuflich Tätiger“ hinzuweisen.

Aus den Vergabeunterlagen dürfen keine Rückschlüsse **auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden**. Siehe Leistungsverzeichnis vom 26.06.2014. (Siehe RZ 8)

Eine Bietererklärung (KMU) im Sinne des Wertgrenzenerlasses vom 21.01.2013; Pkt. 5 und 7, aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014; Pkt. 3 und 6 wurde von den Bietern nicht abverlangt. (Siehe RZ 10)

Die Niederschrift über die Öffnung der Angebote wurde durch zwei Mitarbeiterinnen des Bauamtes, die nicht mit der Durchführung der Maßnahme betraut waren, dokumentiert (Siehe Formblatt 313).

- (15) Die in der Niederschrift angegebene Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen (7) stimmt nicht mit der Anzahl aus dem Vergabevermerk (8) überein. Auf dem Umschlag des Bieters wurde lediglich das Eingangsdatum jedoch keine Uhrzeit über den Zeitpunkt des Angebotseingangs vermerkt. Es sollte darauf geachtet werden, dass auf den Umschlägen nicht nur das Eingangsdatum sondern auch der Zeitpunkt des

Eingangs vermerkt wird, da in Zweifelsfällen der Eingangszeitpunkt entscheidend dafür sein kann, ob ein Angebot zu berücksichtigen ist oder nicht.
Beachte § 14 Abs. 1, 5 und 6 der VOB/A.

Die Prüfung und Wertung des Angebotes erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro. Aus dem Vergabevorschlag vom 11.07.2014 war ersichtlich, dass das Ingenieurbüro zur Angemessenheit und Auskömmlichkeit der angebotenen Preise Stellung nahm. Die Kostenschätzung lag mit 12,7 % unter dem Angebotspreis. Hierfür wurden konjunkturell bedingte Preisschwankungen verantwortlich gemacht, was schon an der geringen Beteiligung zu erkennen war.

- (16) Der Vergabevermerk der Vergabestelle vom 18.07.2014 war fehlerhaft. Als Rechtsgrundlage der Zuschlagserteilung wurde auf die Hauptsatzung der Gemeinde Plüschow verwiesen, obwohl hier die Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow maßgeblich wäre.
Auch die Auftragssumme wurden nicht wie beauftragt i.H.v. 30.382,21 € brutto ausgewiesen (hier 22.285,02 € brutto).

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt für die Dokumentation eines rechtssicheren Vergabevermerkes, die Formblätter zum Vergabevermerk aus dem Vergabehandbuch des Bundes zu nutzen.

- Auftragserteilung und Abrechnung

Nach erfolgter rechnerischer Prüfung des eingegangenen Angebotes erhielt dieser Bieter am 23.07.2014 den Auftrag i.H.v. 30.382,21 €.

Der Hauptausschuss beschloss am 22.07.2014 über die Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters und zur Vergabe der Bauleistungen.

Im Verlauf der Ausführung der Leistungen wurden vier Nachträge mit insgesamt 14.864,93 € beauftragt.

(Gesamtauftragswert 45.248,15 €)

- (17) Über die Auftragsvergaben wurde die Gemeindevertretung durch den Bürgermeister nicht informiert (Verstoß gegen §§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 4 Hauptsatzung vom 18.01.2010).

Abgerechnet wurden Leistungen i.H.v. 38.664,43 €.
Die Abnahme erfolgte am 08.12.2014.

- Ausschreibung „Los 2“

Zur Angebotsabgabe Los 2 „Fenster, Türen und Metallbauarbeiten“ wurden 10 Firmen aufgefordert. Nur eine Firma beteiligte sich an der Ausschreibung. Siehe Vergabevermerk vom 25.07.2014.

Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich und dokumentiert, ob die Vergabeunterlagen an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abgesendet wurden. (Siehe RZ 14)

Für die Wahl der Vergabeart fehlte in der Vergabeakte die Kostenschätzung. (§ 3 VgV)

Die Kostenschätzung bildet die Grundlage für die Wahl der Vergabeart.

Lediglich im Preisspiegel des Ingenieurbüros sind die geplanten Kosten in der Spalte „LV-Preis“ ausgewiesen. Danach wurde die Gesamtmaßnahme mit ca. 28.000 € (netto) veranschlagt. (Siehe RZ 6)

Die Auftragsberatungsstelle M-V e.V. wurde eingeschaltet. (Zubenennungserlass vom 20.01.2012)

Die Beachtung der Transparenz war bei dieser Ausschreibung nicht gegeben. (§ 3 Abs. 1 VgG M-V)

Eine Bekanntmachung **vor** der Entscheidung über die Auftragsvergabe erfolgte nicht. (Siehe RZ 9)

Aus den Vergabeakten war ersichtlich, dass auf dem verschickten Leistungsverzeichnis das beauftragte Ingenieurbüro vermerkt war.

In diesem Zusammenhang ist auf die Richtlinien zu 111 (Formblatt) Vergabevermerk – Wahl der Vergabeart Pkt. 7 „Beteiligung freiberuflich Tätiger“ hinzuweisen.

Aus den Vergabeunterlagen dürfen keine Rückschlüsse **auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden**. Siehe Leistungsverzeichnis vom 24.06.2014. (Siehe RZ 8)

Eine Bietererklärung (KMU) im Sinne des Wertgrenzenerlasses vom 21.01.2013; Pkt. 5 und 7, aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014; Pkt. 3 und 6 wurde von den Bietern nicht abverlangt. (Siehe RZ 10)

Bemerkungen zur Angebotsöffnung:

Die Niederschrift über die Öffnung der Angebote wurde durch zwei Mitarbeiterinnen des Bauamtes, die nicht mit der Durchführung der Maßnahme betraut sind, dokumentiert (Siehe Formblatt 313).

Auf dem Umschlag des Bieters, dessen Angebot zum Eröffnungstermin vorlag, war das Eingangsdatum und die Uhrzeit über den Zeitpunkt des Angebotseingangs vermerkt.

- (18) In der Vergabeakte befand sich jedoch ein weiteres Angebot, welches verspätet eingegangen war. Dieses Angebot wurde nicht im Protokoll über die Angebotsöffnung nachgetragen.

Diese Verfahrensweise widerspricht der Dokumentationspflicht gemäß § § 14 Abs. 5 und 6 der VOB/A.
Siehe Formblatt 313 Seite 4.

Die Prüfung und Wertung des Angebotes erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro. Aus dem Vergabevorschlag vom 11.07.2014 war ersichtlich, dass das Ingenieurbüro zur Angemessenheit und Auskömmlichkeit der angebotenen Preise Stellung nahm. Die Kostenschätzung lag mit 31,6 % unter dem Angebotspreis. Hierfür wurden konjunkturell bedingte Preisschwankungen verantwortlich gemacht, was schon an der geringen Beteiligung zu erkennen war. Zum anderen lag offensichtlich in der Position 01.010 ein Missverständnis in der Interpretation des Leistungstextes vor. Hier wurde offensichtlich eine komplette Tür angeboten, statt (wie im Leistungstext gefordert) die Nachrüstung mit einem Türöffner. Die Differenz sollte während der Ausführung ausgeglichen werden.

Beachte § 16 Abs. 6 VOB/A i.V.m. § 6 VgG M-V. (Siehe RZ 12)

Bei der Auftragserteilung wurde dieser Sachverhalt nicht berücksichtigt, eine Korrektur oder Anpassung der Leistungsposition 01.010 an die ausgeschriebene Forderung des Auftraggebers erfolgte nicht.

Zur Ausführung kam die Leistungsposition 01.010 „3 Stück Automatischer Drehtürantrieb, Feststellanlage Feuerschutzabschluss“ i.H.v. 9.708,00 € nicht. Stattdessen wurde mit dem 2. Nachtrag eine 2flügelige thermisch getrennte Außentür i.H.v. 4.438,00 € beauftragt und abgerechnet.

Der Vergabevermerk der Vergabestelle vom 18.07.2014 war fehlerhaft. Als Rechtsgrundlage der Zuschlagserteilung wurde auf die Hauptsatzung der Gemeinde Plüschow verwiesen, obwohl hier die Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow maßgeblich wäre.

Auch die Auftragssumme wurden nicht wie beauftragt i.H.v. 48.939,83 € brutto ausgewiesen (hier 41.125,90 € brutto). (Siehe RZ 16)

- Auftragserteilung und Abrechnung

Nach erfolgter rechnerischer Prüfung des eingegangenen Angebotes erhielt dieser Bieter am 22.07.2014 den Auftrag i.H.v. 48.939,83 €.

Der Hauptausschuss beschloss am 22.07.2014 über die Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters und zur Vergabe der Bauleistungen.

Im Verlauf der Ausführung der Leistungen wurden drei Nachträge insgesamt 12.481,91 € beauftragt (Gesamtauftragswert 61.421,74 €).

Über die Auftragsvergaben wurde die Gemeindevertretung durch den Bürgermeister nicht informiert (§§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 4 Hauptsatzung).

Abgerechnet wurden Leistungen i.H.v. 48.110,80 €.
Die Abnahme erfolgte am 27.03.2015.

- **HH-Jahr 2015**

- **Ländlicher Wegebau von Stoffersdorf (B 105) bis
Anschluss Weitendorf (Öffentliche Ausschreibung)**

- Finanzierung der Maßnahme

Die Finanzierung der Straßenbaumaßnahme war im HH-Jahr 2014 geplant und wurde im Folgejahr finanziert:

- 2014 (Produktkonto 54101.09600000S-019; HH-Ansatz 299.000 €; Ermächtigung aus VJ 30.000 €; Ist 27.486,72 €)
- 2015 (Produktkonto 54101.09600000S-019; HH-Ansatz 0 €; Ermächtigung aus VJ 301.513,28 €; Ist 203.187,17 €)

- Ausschreibung

Diese Maßnahme wurde im HH-Jahr 2015 öffentlich ausgeschrieben.

Die Auftragserteilung erfolgte am 30.04.2015 i.H.v. 159.079,05 € allein durch den Bürgermeister der Gemeinde Gägelow.

Im Vorfeld beschloss die Gemeindevertretung am 28.04.2015 über die Zuschlagerteilung.

Im Verlauf der Ausführung der Bauleistungen wurde ein Nachtrag beauftragt:

- Nachtragsauftrag vom 16.10.2015 über 19.147,37 €.
- Die Auftragserteilung zum Nachtrag erfolgte allein durch den Bürgermeister der Gemeinde, obwohl entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V zwei Unterschriften und das Dienstsiegel notwendig gewesen wären. (Siehe RZ 3 und 4)

Das Gesamtauftragsvolumen belief sich auf 178.226,42 €. Abgerechnet wurden mit der Schlussrechnung 182.937,50 €. Die Bauabnahme erfolgte am 22.10.2015 mängelfrei.

(19) Die Vergabeprüfung ergab nachfolgende Beanstandungen:

- Ein Vergabevermerk im Sinne des § 20 VOB/A wurde nicht gefertigt. (RZ 13)

➤ *Das Bauamt begründete die Nichterstellung eines Vergabevermerkes damit, dass das beauftragte Ingenieurbüro einen Vergabevorschlag erarbeitete.*

- Zur Prüfung der Angemessenheit der Preise erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro lediglich zum Bieter mit dem günstigsten Angebot eine Wertung.

Siehe Vergabevorschlag vom 22.04.2015.

Die Angemessenheit der Preise zwischen den Bietern bewegte sich vom günstigsten Bieter zum nächst höheren um 5,7 % und dem folgenden Bieter um 16,6 %.

Jedoch der Preisunterschied zwischen der Kostenberechnung des Planers und dem günstigsten Bieter lag unter 46 %.

Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Hier liegt die Aufgreifschwelle über 10 %.

Zur Prüfung der Angemessenheit der Preise erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro lediglich zum Bieter mit dem günstigsten Angebot eine Wertung.

Auf die Differenz zur Kostenberechnung wurde jedoch nicht eingegangen.

Beachte § 16 Abs. 6 VOB/A i.V.m. § 6 VgG M-V. (Siehe RZ 12)

➤ *Gegenüber dem Zuwendungsgeber erklärte das Amt zur Auskömmlichkeit der Preise:*

„Da die Maßnahme zu einem frühen Zeitpunkt (Wintermonate) ausgeschrieben wurde, konnten günstigere Preise angeboten werden, als lt. Kostenschätzung geplant. Somit konnten sowohl die Gesamtausgaben als auch die förderfähigen Kosten gesenkt werden“.¹²

Nähere Ausführungen zur Vergabeprüfung siehe **Anlage 2** - Checkliste Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Gägelow; Ländlicher Wegebau von Stofferstorf (B 105) bis Anschluss Weitendorf.

5. Schlussbemerkungen

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

In der Stellungnahme zum Entwurf des Prüfberichtes vom 15.04.2016 teilte die Stadt Grevesmühlen mit, dass die Feststellungen zu den Prüfungen der Auftragsvergaben durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land in einer der kommenden Sitzungen ausgewertet werden.

¹² Schreiben vom 09.11.2015 an den Landkreis Nordwestmecklenburg „Zuwendungen des Landes nach dem ILERL-MV, Ausbau des ländlichen Weges von Stofferstorf nach Weitendorf.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Sport M-V übersandt (Erläuterungen zum KPG Ziffer 2.7.2).

Entsprechend § 9 des KPG hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen.

Im Auftrag



Weber

Wismar, den 19.4.76

Gemeindeprüfungsamt
Frau Weinkauf/10.02.2016

Anlage 2

Amt Grevesmühlen-Land
für die Gemeinde Gägelow**Vergabepfung 2015**

hier:

Ländlicher Wegebau von Stoffersdorf (B 105) bis Anschluss Weitendorf

Die Vergabe- und Auftragsunterlagen lagen zur Prüfung vor.

Die o.g. Baumaßnahme wurde im HH-Jahr 2015 öffentlich ausgeschrieben.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der „Checkliste für eine öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen“ Anlage 2 aus den Erläuterungen zum KPG M-V.

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

1	Bauftrag	⇒ Zuschlagserteilung vom 30.04.2015 über 159.079,05 € (brutto)
2	Fertigstellung aller Vergabeunterlagen vor Ausschreibungsbeginn (§ 2 Abs. 5 VOB/A)	VOB/A § 2 Grundsätze Abs. 5 Der Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann. ⇒ Vergabeunterlagen/Leistungsverzeichnis war datiert vom 25.03.2015 ⇒ Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte im bi-AusschreibungsDienste, am 17.03.2015. ⇒ Ob die Vergabeunterlagen vor der Veröffentlichung der Ausschreibung fertig gestellt konnte so nicht nachvollzogen werden.
3	Schätzung des voraussichtlichen Auftragswerts § 3 VgV	⇒ Der geschätzte Auftragswert für den Ländlichen Wegebau – Stoffersdorf (B 105) bis Anschluss Weitendorf belief sich laut Kostenberechnung des Ingenieurbüros vom 24.11.2014 auf 291.038,00 € (netto).
4	Losaufteilung § 4 VgG M-V, § 5 Abs. 2 VOB/A (VgG M-V gültig seit dem 16.07.2011)	VOB/A § 5 Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe (2) Bauleistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden. ⇒ Aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Formblatt HVA B-StB Aufforderung zur Angebots-

		abgabe 08-12, Seite 3 Pkt. 4) erfolgte keine Losweise Vergabe.
5	Abgabe der Unterlagen an alle Bewerber § 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A	VOB/A § 6 Teilnehmer am Wettbewerb Abs. 2 Nr. 1 Bei öffentlicher Ausschreibung sind die Unterlagen an alle Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen. ⇒ 29 Bewerber forderten die Vergabeunterlagen ab. (Siehe Protokoll zum Eröffnungstermin)
6	Bezeichnung der geforderten Eignungsnachweise in der Aufforderung zur Angebotsabgabe § 6 Abs. 3 Nr. 5 VOB/A	VOB/A § 6 Teilnehmer am Wettbewerb Abs. 3 Nr. 5 Bei Öffentlicher Ausschreibung sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Nachweise zu bezeichnen, deren Vorlage mit dem Angebot verlangt oder deren spätere Aufforderung vorbehalten wird. ⇒ Mit der Veröffentlichung wurden nachfolgende Nachweise abgefordert: Präqualifikationsnachweis, Eigenerklärung zur Eignung, Nachweis seiner Fachkunde – Referenzliste, Nachunternehmerleistungen, Leistungen anderer Unternehmen, Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaften, Bietererklärung zum Angebot, Vereinbarung nach § 10 VgV M-V, weitere Nachweise entsprechend Nr. 3.2 sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.
7	Notwendige Angaben in der Vergabe-bekanntmachung bzw. in der Aufforderung zur Angebotsabgabe §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A	VOB/A § 12 Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen Abs. 1 Nr. 2 ⇒ Die im § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A gemachten Angaben waren in der Bekanntmachung enthalten. Siehe Veröffentlichung der Ausschreibung im bi-AusschreibungsDienste
8	Aussage zur Zulässigkeit von Nebenangeboten § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A	VOB/A § 8 Vergabeunterlagen Abs. 2 Nr. 3 3. Der Auftraggeber hat anzugeben: a) ob er Nebenangebote nicht zulässt, b) ob er Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässt. Von Bietern, die eine Leistung anbieten, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen. ⇒ In der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgte unter Pkt. 5.2 (Formblatt) dazu eine Aussage: - Nebenangebote sind zugelassen, (siehe auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen) ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten.
9	Ausreichende Angebotsfrist	VOB/A § 10 Fristen Abs. 1 und 6

	<p>und angemessene Zuschlagsfrist § 10 Abs. 1 und 6 VOB/A</p>	<p>(1) Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote ist eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen, auch bei Dringlichkeit nicht unter 10 Kalendertagen. Dabei ist insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Besichtigung von Baustellen oder die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Die Zuschlagsfrist soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote (§ 16) benötigt. Eine längere Zuschlagsfrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Zuschlagsfrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.</p> <p>⇒ zu (1) Angebotsfrist von mind. 10 Kalendertagen eingehalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung der Ausschreibung am 17.03.2015 im bi-AusschreibungsDienste - Versendung der Vergabeunterlagen: letzter Versand: 23.03.2015 - Angebotsfrist bis zum 16.04.2015; 11:00 Uhr <p>⇒ zu (6) Zuschlagsfrist von max. 30 Tagen eingehalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beginn der Zuschlagsfrist am 16.04.2015; 11:00 Uhr - Ende der Zuschlagsfrist laut Vergabeunterlagen 15.05.2015 - Auftragserteilung am 30.04.2015
--	---	---

Durchführung des Vergabeverfahrens

10	<p>Vergabebekanntmachung § 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A</p>	<p>VOB/A § 12 Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen Abs. 1 Nr. 1 Öffentliche Ausschreibungen sind bekannt zu machen, z.B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf Internetportalen, sie können auch auf www.bund.de veröffentlicht werden. ⇒ Die Veröffentlichung erfolgte im bi-AusschreibungsDienste.</p>
11	<p>Unverzögliche Erteilung zusätzlicher sachdienlicher Auskünfte an alle Bewerber § 12 Abs. 7 VOB/A</p>	<p>⇒ Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich, dass zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen von den Bewerbern erboten wurden.</p>
12	<p>Kennzeichnung der eingegangenen Angebote §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 1 VOB/A</p>	<p>VOB/A § 13 Form und Inhalt der Angebote Abs. 1 Nr. 2 Die Auftraggeber haben die Datenintegrität und die Vertraulichkeit der Angebote auf geeignete Weise zu gewährleisten. Per Post</p>

		<p>oder direkt übermittelte Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zur Öffnung des ersten Angebots aufrechterhalten bleiben.</p> <p>VOB/A § 14 Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin Abs. 1</p> <p>Bei Ausschreibungen ist für die Öffnung und Verlesung (Eröffnung) der Angebote ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen. Bis zu diesem Termin sind die zugegangenen Angebote auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und unter Verschluss zu halten. Elektronische Angebote sind zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren.</p> <p>⇒ Die Angebote wurden gekennzeichnet, mit einem Eingangsvermerk versehen und waren unversehrt im verschlossenen Umschlag.</p>
13	<p>Niederschrift über Eröffnungstermin § 14 Abs. 4 VOB/A</p>	<p>VOB/A § 14 Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin Abs. 4</p> <p>1. Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen. Sie ist zu verlesen; in ihr ist zu vermerken, dass sie verlesen und als richtig anerkannt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.</p> <p>2. Sie ist vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben oder mit einer Signatur nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 zu versehen; die anwesenden Bieter und Bevollmächtigten sind berechtigt, mit zu unterzeichnen oder eine Signatur nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 anzubringen.</p> <p>⇒ Die Niederschrift zum Eröffnungs-/Einreichungstermin lag in Schriftform vor. Daraus war ersichtlich, dass sie verlesen wurde. Sie wurde vom Verhandlungsleiter und einem weiteren Vertreter des AG</p>

		unterschrieben. An der Verhandlung nahmen weitere Bieter oder Bevollmächtigte teil. (Siehe Formblatt, Seite 8 „Niederschrift über die Angebotsöffnung“)
14	Verspätet eingegangene Angebote § 14 Abs. 5 und 6 VOB/A	<p>VOB/A § 14 Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin Abs. 5 und 6</p> <p>(5) Angebote, die bei der Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen haben (Absatz 2), sind in der Niederschrift oder in einem Nachtrag besonders aufzuführen. Die Eingangszeiten und die etwa bekannten Gründe, aus denen die Angebote nicht vorgelegen haben, sind zu vermerken. Der Umschlag und andere Beweismittel sind aufzubewahren.</p> <p>(6) 1. Ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber zugegangen war, aber bei Öffnung des ersten Angebots aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen dem Verhandlungsleiter nicht vorgelegen hat, ist wie ein rechtzeitig vorliegendes Angebot zu behandeln.</p> <p>2. Den Bietern ist dieser Sachverhalt unverzüglich in Textform mitzuteilen. In die Mitteilung sind die Feststellung, dass der Verschluss unversehrt war und die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 aufzunehmen.</p> <p>3. Dieses Angebot ist mit allen Angaben in die Niederschrift oder in einen Nachtrag aufzunehmen. Im Übrigen gilt Absatz 5 Satz 2 und 3.</p> <p>⇒ § 14 (5) und (6) trafen hier nicht zu.</p>
15	Geheimhaltung der Angebote § 14 Abs. 8 VOB/A	<p>VOB/A § 14 Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin Abs. 8</p> <p>Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten; dies gilt auch bei Freihändiger Vergabe.</p> <p>⇒ Die Angebote und ihre Anlagen werden im Bauamt verwahrt oder waren bereits archiviert.</p> <p>Die Akten waren nicht so gekennzeichnet, dass die besondere Geheimhaltung ersichtlich war.</p>
16	Aufklärung des Angebotsinhalts (Preisverhandlung und Angebotsänderung unzulässig) § 15 VOB/A	<p>VOB/A § 15 Aufklärung des Angebotsinhalts.</p> <p>⇒ Bei dieser Ausschreibung forderte der Auftraggeber keine Aufklärung von Bietern.</p>
17	Ausschluss von unvollständigen	⇒ Von der Wertung wurden keine Angebote

	<p>Angeboten § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A</p> <p>a) Verspätet eingegangene Angebote § 14 Abs. 5 und 6 VOB/A</p> <p>b) Änderungen an den Vergabeunterlagen § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A</p> <p>c) Fehlende Preisangaben; Ausnahme: eine unwesentliche Preisangabe fehlt § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A</p> <p>d) Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung</p> <p>e) Unzulässige Nebenangebote</p> <p>f) Nebenangebot als Anlage</p> <p>g) Vorsätzliche unzutreffende Eignungsangaben</p>	<p>ausgeschlossen.</p>
18	<p>Möglichkeit des Ausschlusses von Angeboten bei Eignungszweifeln § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A</p>	<p>⇒ Der Ausschluss von Angeboten bei Eignungszweifeln erfolgte nicht. Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe mussten die Bieter nachfolgende Unterlagen beifügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung Kurzfassung 08-12)✓ - Bietererklärung zum Angebot✓ - Vereinbarung nach § 10 VgG M-V✓ - das Verzeichnis der NU-Leistungen (Formblatt HVA B-StB Nachunternehmerleistungen 08-12) ✓ - Referenzen über vergleichbare ausgeführte Leistungen✓
19	<p>Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise §§ 16 Abs. 1 Nr. 3, 13 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A</p>	<p>⇒ Erklärungen und Nachweise mussten nicht nachgefordert werden.</p>
20	<p>Eignungsprüfung §§ 5, 9 VgG M-V, § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A (= Öffentliche Ausschreibung) (VgG M-V gültig seit dem 16.07.2011)</p>	<p>⇒ Die Eignungsprüfung der Bewerber erfolgte durch den Auftraggeber/das beauftragte Planungsbüro (siehe Vergabevorschlag vom 22.04.2015).</p>
21	<p>Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote § 16 Abs. 3 bis 5</p>	<p>⇒ Alle eingegangenen Angebote wurden in die Prüfung einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechnerische Prüfung der Angebote und

	VOB/A	die fachtechnische Prüfung/Wertung der Angebote erfolgte durch das beauftragte Planungsbüro am 22.04.2015.
22	Angebote mit unangemessenem hohen oder niedrigen Preis § 6 VgG M-V, § 16 Abs. 6 Nr. 1 und 2 VOB/A (VgG M-V gültig seit dem 16.07.2011)	<p>⇒ Zur Prüfung der Angemessenheit der Preise erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro lediglich zum Bieter mit dem günstigsten Angebot eine Wertung. (siehe Vergabevorschlag vom 22.04.2015).</p> <p>⇒ Die Angemessenheit der Preise zwischen den Bietern bewegte sich vom günstigsten Bieter zum nächst höheren um 5,7 % und dem folgenden Bieter um 16,6 %.</p> <p>Jedoch der Preisunterschied zwischen der Kostenberechnung des Planers und dem günstigsten Bieter lag bei -46 %. (Siehe § 6 Abs. 1 VgG M-V i.V.m. § 16 Abs.6 Nr. 1 VOB/A. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Hier liegt die Aufgreifschwelle über 10 %.</p> <p>Im Vergabevorschlag des Ingenieurbüros wurde die Angemessenheit der Preise bescheinigt, auf die Differenz zur Kostenberechnung jedoch nicht eingegangen.</p>
23	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots § 7 VgG M-V, § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A (VgG M-V gültig seit dem 16.07.2011)	<p>⇒ Die Ermittlung des wirtschaftlichen Angebotes erfolgte durch das beauftragte Planungsbüro an den Bieter mit dem günstigsten Angebot (siehe Vergabevorschlag vom 22.04.2015).</p> <p>⇒ Gemäß § 7 Abs. 6 hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen das Wertungssystem, mit dem er das wirtschaftlichste Angebot ermittelt, offen zu legen.</p> <p>In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes wurde unter Pkt. 6 das Wertungskriterium mit 100 v.H. Preis angegeben.</p> <p>⇒ Gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A kommen in die engere Wahl nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung ... Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.</p>
24	Wertung der Nebenangebote § 16 Abs. 8 VOB/A	⇒ Nebenangebote waren zugelassen (Siehe Vergabeunterlagen, Pkt. 5.2). Drei Bieter gaben Nebenangebote mit den Angebotsunterlagen ab.
25	Wertung von Preisnachlässen § 16 Abs. 9 VOB/A	⇒ Von 8 Bietern wurde ein Preisnachlass geboten und in die Wertung einbezogen.

26	Entscheidung über den Zuschlag; Beachtung der HS-Regelungen	⇒ Die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow bezüglich der Ermächtigung der Zuschlagserteilung wurden beachtet. Vor Zuschlagserteilung durch den Bürgermeister beschloss die Gemeindevertretung über die Auftragserteilung.
27	Information der nicht berücksichtigten Bieter <u>vor</u> Vertragsabschluss § 12 VgG M-V (VgG M-V gültig seit dem 16.07.2011)	§ 12 VgG M-V (Informationspflicht) – fand keine Anwendung, da der Mindestbetrag des Auftragswertes nicht erreicht wurde (1.000.000 €). VOB/A § 19 Abs. 1 Nichtberücksichtigte Bewerbungen und Angebote. ⇒ Die Zuschlagserteilung erfolgte am 30.04.2015 über 159.079,05 €. Die Absageschreiben an die nicht berücksichtigten Bieter/Bewerber wurden am 06.05.2015 versandt.
28	Zuschlagserteilung § 18 VOB/A	VOB/A § 18 Zuschlag (1) Der Zuschlag ist möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist (VOB/A § 10 Abs. 5 und 8) zugeht. ⇒ Die Auftragserteilung erfolgte am 30.04.2015 innerhalb der Zuschlagsfrist. Ende der Zuschlagsfrist 15.05.2015.
29	Zeitnahe Dokumentation des Vergabeverfahrens § 20 VOB/A	⇒ Das Vergabeverfahren wurde nicht in einem Vergabevermerk dokumentiert unter Anwendung der Formblätter aus dem Vergabehandbuch. Hier gab es lediglich den Vergabevorschlag des beauftragten Ingenieurbüros.
30	Kontrolle der Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen und der Zahlung von Mindestentgelten § 10 VgG M-V (VgG M-V gültig seit dem 16.07.2011)	⇒ Die Eigenerklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit wurde mit den Vergabeunterlagen von den Bietern/Bewerbern abverlangt und lagen vor. Eine Kontrolle der Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen und der Zahlung von Mindestentgelten erfolgte durch den Auftraggeber nicht.

Schlussbemerkungen

Nach erfolgter rechnerischer und fachlicher Prüfung der eingegangenen Angebote erhielt der Bieter mit dem günstigsten Angebot am 30.04.2015 den Zuschlag i.H.v. 159.079,05 €.

Im Verlauf der Ausführung der Leistungen wurde ein Nachtrag beauftragt:
 - Nachtragsauftrag vom 16.10.2015 über 19.147,37 €

Das Gesamtauftragsvolumen belief sich auf 178.226,42 €.
Abgerechnet wurden mit der Schlussrechnung 182.937,50 €.
Die Bauabnahme erfolgte am 22.10.2015 mängelfrei.

Die Vergabeprüfung ergab nachfolgende Beanstandungen:

- Ein Vergabevermerk im Sinne des § 20 VOB/A wurde nicht gefertigt. Für eine lückenlose, rechtssichere und nachvollziehbare Dokumentation des Vergabeverfahrens sollten die Formblätter der jeweiligen Vergabehandbücher genutzt werden.

- Zur Prüfung der Angemessenheit der Preise erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro lediglich zum Bieter mit dem günstigsten Angebot eine Wertung. Siehe Vergabevorschlag vom 22.04.2015.

Die Angemessenheit der Preise zwischen den Bietern bewegte sich vom günstigsten Bieter zum nächst höheren um 5,7 % und dem folgenden Bieter um 16,6 %.

Jedoch der Preisunterschied zwischen der Kostenberechnung des Planers und dem günstigsten Bieter lag bei -46 %.

Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Hier liegt die Aufgreifschwelle über 10 %.

Zur Prüfung der Angemessenheit der Preise erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro lediglich zum Bieter mit dem günstigsten Angebot eine Wertung.

Auf die Differenz zur Kostenberechnung wurde jedoch nicht eingegangen.

(§ 6 VgG M-V, § 16 Abs. 6 Nr. 1 und 2 VOB/A)

Gegenüber dem Zuwendungsgeber erklärte das Amt zur Auskömmlichkeit der Preise: „Da die Maßnahme zu einem frühen Zeitpunkt (Wintermonate) ausgeschrieben wurde, konnten günstigere Preise angeboten werden, als lt. Kostenschätzung geplant. Somit konnten sowohl die Gesamtausgaben als auch die förderfähigen Kosten gesenkt werden“.

Die Kostenberechnung bildet bis zur Vorlage des Kostenanschlags die Grundlage der Honorarberechnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI). Nach der Höhe der anrechenbaren Kosten bemisst sich die Höhe des Honorars.

D. Weinkauf

Gemeindeprüfungsamt
Frau Weinkauf/09.02.2016

Anlage 1

Amt Grevesmühlen-Land
für die Gemeinde Gägelow

Vergabeprüfung 2014

hier:

Deckenerneuerung Gressow – Einmündung B 105

Die Vergabe- und Auftragsunterlagen lagen zur Prüfung vor.

Aus den Unterlagen war ersichtlich, dass diese Baumaßnahme im Rahmen einer Eilentscheidung durch den Bürgermeister am 19.11.2014 beauftragt wurde. Die Finanzierung war für die Deckenerneuerung und den Gehwegbau im HH-Jahr 2014 geplant.

Die Bestätigung der Eilentscheidung durch die Gemeindevertretung zur Auftragsvergabe von Bauleistungen zur Baumaßnahme „Deckenerneuerung Gressow – Einmündung B 105“ erfolgte am 24.02.2015.

Die o.g. Bauleistungen wurden im HH-Jahr 2014 beschränkt ausgeschrieben.

Entsprechend dem Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern durch die Auftragsberatungsstelle M-V e.V. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der VOB/A und der VOL/A vom 20.01.2012 hat das Amt Grevesmühlen-Land die Auftragsberatungsstelle M-V e.V einzuschalten und aufzufordern, innerhalb der vom Auftraggeber vorgegebenen Frist geeignete Firmen zu benennen.

Die Auftragsberatungsstelle wurde nicht eingeschaltet. Die Nichteinschaltung der Auftragsberatungsstelle bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (hier ca. 60.000 € netto lt. Preisspiegel vom 11.11.2014) ist gemäß Nr. 5 im Vergabevermerk zu begründen

Die Beachtung der Transparenz war bei dieser Ausschreibung nicht gegeben.

Eine Veröffentlichung bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 25.000 € (hier: 60.000 € -netto-) ist in angemessener Zeit **vor** der Entscheidung über die Auftragsvergabe in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Eine Bekanntmachung erfolgte nicht.

Ob die Bekanntmachung erfolgte, konnte anhand der Vergabeakte nicht mehr nachvollzogen werden, da es dazu keine Dokumentation oder Nachweise gab.

(Siehe Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013, Pkt. 2.1 letzter Satz; aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014, Pkt. 4.1)

Gleiches galt für die Veröffentlichung nach Zuschlagserteilung, wonach für die Dauer von mindestens einem Monat ergänzend den Namen des beauftragten Unternehmens zu veröffentlichen ist.

Die Veröffentlichung erfolgte auf der Internetplattform des Amtes Grevesmühlen-Land.

Ein Nachweis in der Vergabeakte fehlte. (Siehe Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013, Pkt. 2.2; aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014, Pkt. 4.2)

Zur Angebotsabgabe wurden nur **drei** Firmen aufgefordert. Siehe Niederschrift über die Öffnung der Angebote.

Entsprechend dem Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013, Pkt. 4.1, aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014, Pkt. 2.1 soll die Aufforderung zur Angebotsabgabe im Falle einer Beschränkten Ausschreibung an mindestens **fünf** kleine und mittlere Unternehmen ergehen.

Begründet wurde diese Verfahrensweise durch die zuständige Mitarbeiterin im Bauamt damit, dass das beauftragte Ingenieurbüro im Vorfeld telefonische weitere Abfragen an mögliche Bieter und Bewerber tätigte, diese sich jedoch nicht an der Ausschreibung beteiligen konnten.

Eine Dokumentation in der Vergabeakte fehlte.

Bei einer Veröffentlichung auf der Internetplattform des Amtes vor der beabsichtigten Auftragserteilung wären vielleicht weitere mögliche Bieter und Bewerber von der Ausschreibung in Kenntnis gesetzt.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der „Checkliste für eine öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen“ Anlage 2 aus den Erläuterungen zum KPG M-V. Bei dieser Prüfung wurde die Checkliste den Vergabebestimmungen einer Beschränkten Ausschreibung angepasst.

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

1	Bauftrag	⇒ Zuschlagsschreiben vom 19.11.2014 über 92.301,67 €
2	Fertigstellung aller Vergabeunterlagen vor Ausschreibungsbeginn (§ 2 Abs. 5 VOB/A)	⇒ Vergabeunterlagen/Leistungsverzeichnis vom 30.10.2014 (war nicht in der Vergabeakte dokumentiert, lediglich als Datei abgespeichert) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe/das Datum der Versendung der Angebotsunterlagen deckte sich mit dem Druckdatum des Leistungsverzeichnisses 30.10.2014.
3	Schätzung des voraussichtlichen Auftragswerts § 3 VgV	⇒ Der geschätzte Auftragswert für die Deckenerneuerung Gressow – Einmündung B 105 belief sich auf ca.60.000 € (netto lt. Preisspiegel vom 11.11.2014). Die Kostenschätzung des Ingenieurbüros wurde nicht mit der Vergabeakte dokumentiert.
4	Losaufteilung § 4 VgG M-V, § 5 Abs. 2 VOB/A	⇒ Die Aufforderung zur Angebotsabgabe (Siehe Formblatt HVA B-StB 02-12) vom 30.10.2014 (war nicht in der Vergabeakte dokumentiert, lediglich als Datei abgespeichert) Danach war die losweise Vergabe nicht vorbehalten.
5	Abgabe der Unterlagen an alle Bewerber § 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A (= Öffentliche Ausschreibung)	VOB/A § 6 Teilnehmer am Wettbewerb Abs. 2 Nr. 2 Bei Beschränkter Ausschreibung sollen mehrere, im Allgemeinen mindestens 3 geeignete Bewerber aufgefordert werden.

	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A (= Beschränkte Ausschreibung)	Zu diesem Zeitpunkt galt der Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013, wonach bei einer Beschränkten Ausschreibung die Aufforderung zur Angebotsabgabe an mindestens fünf kleine und mittlere Unternehmen ergehen soll. ⇒ Bei dieser Beschränkten Ausschreibung wurden nur 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Das Formblatt 312 – Vergabevermerk-Firmenliste übrige Verfahren wurde durch die Vergabestelle nicht gefertigt.
6	Bezeichnung der geforderten Eignungsnachweise in der Aufforderung zur Angebotsabgabe § 6 Abs. 3 Nr. 5 VOB/A (= Öffentliche Ausschreibung) § 6 Abs. 3 Nr. 6 VOB/A (= Beschränkte Ausschreibung)	VOB/A § 6 Teilnehmer am Wettbewerb Abs. 3 Nr. 6 Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Dabei sind die Bewerber auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen. ⇒ Aus der Vergabeakte konnte nicht nachvollzogen werden, ob die Eignungsprüfung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgte und wer die Eignungsprüfung vornahm. Der Nachweis in der Vergabeakte fehlte. Siehe hierzu Vergabevermerk, Formblatt 111 Seite 2. Lediglich mit dem Schreiben vom 30.10.2014 informierte das Ingenieurbüro den Auftraggeber welche Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
7	Notwendige Angaben in der Vergabebekanntmachung bzw. in der Aufforderung zur Angebotsabgabe §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A (= Öffentliche Ausschreibung) § 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/A (= Beschränkte Ausschreibung)	VOB/A § 12 Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen Abs. 4 Nr. 2 Die Vergabeunterlagen sind bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abzusenden. ⇒ Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich, an welche Bewerber und an welchem Tag die Vergabeunterlagen versandt wurden. Lediglich aus den Dateien der zuständigen Mitarbeiterin im Bauamt wurden die Schriftstücke zur Verfügung gestellt. Das Formblatt 312 wurde nicht dokumentiert.
8	Aussage zur Zulässigkeit von Nebenangeboten § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A	⇒ Nebenangebote waren zugelassen.
9	Ausreichende Angebotsfrist und angemessene Zuschlagsfrist § 10 Abs. 1	⇒ zu (1) Angebotsfrist von mind. 10 Tagen eingehalten - Versendung der Vergabeunterlagen 30.10.2014

	und 6 VOB/A	<p>- Angebotsfrist bis zum 06.11.2014; 11:00 Uhr ⇒ zu (6) Zuschlagsfrist von max. 30 Tagen eingehalten</p> <p>- Beginn der Zuschlagsfrist am 06.11.2014; 11:00 Uhr</p> <p>- Ende der Zuschlagsfrist laut Vergabeunterlagen 21.11.2014</p>
--	-------------	---

Durchführung des Vergabeverfahrens

10	<p>Vergabebekanntmachung § 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A (= Öffentliche Ausschreibung) § 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/A (= Beschränkte Ausschreibung)</p>	<p>VOB/A § 12 Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen Abs. 4 Nr. 2 Die Vergabeunterlagen sind bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abzusenden. ⇒ In der Vergabeakte wurde der Versand der Unterlagen nicht dokumentiert. Lediglich aus den Dateien der zuständigen Mitarbeiterin im Bauamt wurden die Schriftstücke zur Verfügung gestellt. Das Formblatt 312 wurde nicht dokumentiert.</p>
11	<p>Unverzögliche Erteilung zusätzlicher sachdienlicher Auskünfte an alle Bewerber § 12 Abs. 7 VOB/A</p>	<p>⇒ Aus der Vergabeakte war nicht ersichtlich, dass zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen von den Bewerbern erboten wurden.</p>
12	<p>Kennzeichnung der eingegangenen Angebote §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 1 VOB/A</p>	<p>VOB/A § 13 Form und Inhalt der Angebote Abs. 1 Nr. 2 VOB/A § 14 Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin Abs. 1 ⇒ Die Angebote waren gekennzeichnet, sie waren unversehrt im verschlossenen Umschlag. Siehe Niederschrift zum Eröffnungstermin.</p>
13	<p>Niederschrift über Eröffnungstermin § 14 Abs. 4 VOB/A</p>	<p>⇒ Die Niederschrift zum Eröffnungstermin lag in Schriftform vor. Die Niederschrift wurde nicht vollständig dokumentiert, es fehlte die gewählte Vergabeart unter Pkt.I. Ob Bieter und Bevollmächtigte am Eröffnungstermin beteiligt waren, konnte nicht nachvollzogen werden. Die Anlage Teilnehmerliste fehlte. Keine Eintragungen, ob Nebenangebote oder Preisnachlässe geboten wurden. Die aufgrund der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen wurden in der Niederschrift über den Eröffnungstermin nicht vermerkt. (§ 16 Abs. 5 VOB/A)</p>

		Für die Dokumentation über die Öffnung der Angebote wurde das Formblatt HVA B-StB Angebotseröffnung zugrunde gelegt.
14	Verspätet eingegangene Angebote § 14 Abs. 5 und 6 VOB/A	VOB/A § 14 Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin Abs. 5 und 6 ⇒ (5) und (6) trafen hier nicht zu.
15	Geheimhaltung der Angebote § 14 Abs. 8 VOB/A	VOB/A § 14 Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin Abs. 8 ⇒ Die Angebote und ihre Anlagen werden im Bauamt verwahrt oder waren bereits archiviert. Die Akten waren nicht so gekennzeichnet, dass die besondere Geheimhaltung ersichtlich war.
16	Aufklärung des Angebotsinhalts (Preisverhandlung und Angebotsänderung unzulässig) § 15 VOB/A	⇒ Bei dieser Ausschreibung forderte der Auftraggeber keine Aufklärung von Bietern.
17	Ausschluss von unvollständigen Angeboten § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A <ul style="list-style-type: none"> a) Verspätet eingegangene Angebote § 14 Abs. 5 und 6 VOB/A b) Änderungen an den Vergabeunterlagen § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A c) Fehlende Preisangaben; Ausnahme: eine unwesentliche Preisangabe fehlt § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A d) Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung e) Unzulässige Nebenangebote f) Nebenangebot als Anlage g) Vorsätzliche unzutreffende Eignungsangaben 	⇒ Von der Wertung wurden keine Angebote ausgeschlossen.
18	Möglichkeit des Ausschlusses von Angeboten bei Eignungszweifeln § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A	⇒ Der Ausschluss von Angeboten erfolgte nicht.
19	Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise §§ 16 Abs. 1 Nr. 3, 13 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A	⇒ Erklärungen und Nachweise wurden nicht nachgefordert.
20	Eignungsprüfung §§ 5, 9 VgG M-	⇒ Ob die Eignungsprüfung der Bewerber

	V, § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A (= Öffentliche Ausschreibung) § 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A i.V.m. § 6 Abs. 3 Nr. 6 VOB/A (= Beschränkte Ausschreibung)	vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe durch den Auftraggeber erfolgte, konnte an den Vergabeunterlagen nicht nachvollzogen werden. Es fehlte das Formblatt 111, Seite 2 zum Vergabevermerk. Ob nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe Zweifel an der Eignung der Bieter bestanden, wurde nicht dokumentiert.
21	Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote § 16 Abs. 3 bis 5 VOB/A	⇒ Alle eingegangenen Angebote wurden in die Prüfung einbezogen: - Rechnerische Prüfung und Wertung auf Vollständigkeit und Mängel der Angebote erfolgte durch das beauftragte Planungsbüro am 11.11.2014. Aussagen zur wirtschaftlichen und technischen Prüfung der Angebote erfolgten durch den Planer.
22	Angebote mit unangemessenem hohen oder niedrigen Preis § 6 VgG M-V, § 16 Abs. 6 Nr. 1 und 2 VOB/A	⇒ Die Angemessenheit der Preise zwischen den Bietern bewegte sich vom günstigsten Bieter zum nächst höheren um 0,5 % und dem folgenden Bieter um 11,67 %. Jedoch der Preisunterschied zwischen der Kostenschätzung des Planers und dem günstigsten Bieter lag bei 31 %. (Siehe § 6 Abs. 1 VgG M-V i.V.m. § 16 Abs.6 Nr. 1 VOB/A. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Hier liegt die Aufgreifschwelle über 10 %. Im Vergabevorschlag des Ingenieurbüros wurde die Angemessenheit der Preise bescheinigt, auf die Differenz zur Kostenschätzung jedoch nicht eingegangen.
23	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots § 7 VgG M-V, § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A	⇒ Der Planer schlug nach der Prüfung das Angebot vor, welches auch das günstigste Angebot war, mit einer Angebotssumme von 92.301,67 €.
24	Wertung der Nebenangebote § 16 Abs. 8 VOB/A	⇒ Laut Vergabevorschlag des Planers waren Nebenangebote zugelassen. Von den drei Bietern, die sich an der Ausschreibung beteiligten, hat kein Bieter ein Nebenangebot unterbreitet.
25	Wertung von Preisnachlässen § 16 Abs. 9 VOB/A	⇒ Preisnachlässe ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme wurden von keinem Bieter angeboten.
26	Entscheidung über den Zuschlag; Beachtung der HS-	⇒ Hier wurde eine Eilentscheidung des Bürgermeisters getroffen (19.11.2014), da

	Regelungen	für die nächste ordentliche Sitzung des Hauptausschusses noch kein Termin festgelegt war. Die Gemeindevertretung Gägelow bestätigte die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben „Deckenerneuerung Gressow – Einmündung B 105“ am 24.02.2015.
27	Information der nicht berücksichtigten Bieter vor Vertragsabschluss § 12 VgG M-V	VOB/A § 19 Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote Abs. 1 ... Die übrigen Bieter sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist. ⇒ Die Zuschlagserteilung erfolgte am 19.11.2014 über 92.301,67 €. Die Absageschreiben an die nicht berücksichtigten Bieter/Bewerber wurden am 12.11.2014 versandt wurden..
28	Zuschlagserteilung § 18 VOB/A	⇒ Die Zuschlagserteilung erfolgte erst am 19.11.2014, die Zuschlagsfrist endete am 21.11.2014.
29	Zeitnahe Dokumentation des Vergabeverfahrens § 20 VOB/A	⇒ Das Vergabeverfahren wurde nicht in einem Vergabevermerk dokumentiert. Es wurden nur einige Formblätter des Vergabehandbuches für die Dokumentation genutzt. Eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation des Vergabeverfahrens liegt nicht vor. Es wird empfohlen, künftig die Formblätter des Vergabehandbuches umfassend anzuwenden. Siehe Formblatt 111; 331 und ff.
30	Kontrolle der Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen und der Zahlung von Mindestentgelten § 10 VgG M-V	⇒ Die Eigenerklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit wurde mit den Vergabeunterlagen von den Bietern/Bewerbern abverlangt. Eine Kontrolle der Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen und der Zahlung von Mindestentgelten erfolgte durch den Auftraggeber nicht.

Schlussbemerkungen

Nach erfolgter rechnerischer Prüfung der eingegangenen Angebote erhielt der Bieter mit dem günstigsten Angebot am 19.11.2014 den Zuschlag i.H.v. 92.301,67 €. Im Verlauf der Ausführung der Leistungen wurden keine Nachträge beauftragt: Abgerechnet wurden Leistungen i.H.v. 50.046,26 € (entspricht dem Anteil der Gemeinde Gägelow).

Laut Kostenteilungsvereinbarung mit dem Straßenbau Schwerin vom 21./27.11.2014 wurde der verbleibende Anteil durch das Land finanziert.

Die Abnahme erfolgte am 30.01.2015.

Mit der Vergabeprüfung wurde festgestellt:

- Ein Vergabevermerk im Sinne des § 20 VOB/A wurde nicht gefertigt. Für eine lückenlose, rechtssichere und nachvollziehbare Dokumentation des Vergabeverfahrens sollten die jeweiligen Vergabehandbücher genutzt werden.

Die Transparenz des Vergabeverfahrens wurde nicht beachtet (§ 3 Abs. 1 VgG M-V):
- Eine Veröffentlichung vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe erfolgte nicht. Die Veröffentlichung ist in der Vergabeakte als Bestandteil des Vergabevermerkes zu dokumentieren.

(Siehe Wertgrenzenerlass vom 21.01.2013, Pkt. 2.1; aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014, Pkt. 4.1)

Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ab einem Auftragswert von 25.000 € (hier: 60.000 € -netto-) sind in angemessener Zeit vor und nach der Entscheidung über die Auftragsvergabe in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bestimmung des Auftragswert ergibt sich aus § 3 Abs. 1 bis 6, Abs. 7 Satz 1 bis 3 und Abs. 9 der Vergabeverordnung (VgV).

- Die Formblätter des Vergabehandbuches für den „Straßenbau“ wurden nur teilweise für die Dokumentation des Vergabevermerkes angewandt. Entsprechend der ausgeschriebenen Bauleistung sollte künftig jedoch darauf geachtet werden, dass jeweilig anzuwendende Vergabehandbuch zugrunde zu legen. Mit der Einführung des Vergabehandbuches 2008 hat das Ministerium für Inneres und Sport M-V den öffentlichen Vergabestellen die Anwendung der Vergabehandbücher empfohlen. (Schreiben vom 10.09.2009)
Die Anwendung der Formblätter ermöglicht eine lückenlose und rechtssichere Dokumentation.

Siehe:

www.bmvi.de:

⇒ Verkehr und Mobilität: Verkehrsträger: Straße → Vergabehandbücher:
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB)
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)

www.bmub.bund.de

⇒ Themen → Bauen → Bauwesen → Bauauftragsvergabe:
→ Vergabehandbuch (hier: Vergab- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes – VHB 2008) und
→ Präqualifizierung (hier: Liste der präqualifizierten Unternehmen) u.v.m.

- Aus der Vergabeakte konnte nicht nachvollzogen werden, ob die Eignungsprüfung der Bieter vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgte und wer die Eignungsprüfung vornahm.

Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Dabei sind die Bewerber auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen

notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

Keine Dokumentation in der Vergabeakte. Siehe § 6 Abs. 3 Nr. 6 VOB/A, eine Dokumentation über das VHB, Formblatt 111, Seite 2 zum Vergabevermerk möglich. Lediglich aus dem Schriftverkehr zwischen Auftraggeber und Planungsbüro wurde mitgeteilt, welche Bieter aufgefordert werden.

In diesem Zusammenhang ist auf die Richtlinien zu 111 (Formblatt) Vergabevermerk – Wahl der Vergabeart Pkt. 6 „Bieterauswahl“ und Pkt. 7 „Beteiligung freiberuflich Tätiger“ hinzuweisen.

Danach ist eine Liste der aufzufordernden Unternehmen durch die Leitungsebene oder von einem von ihr Beauftragten aus der Vergabestelle zu fertigen.

Freiberufliche dürfen die aufgeforderten Unternehmen nicht bestimmen. Sie können der Vergabestelle lediglich Vorschläge machen. **Ebenso wenig dürfen sie Vergabeunterlagen versenden,** Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen, Auskünfte erteilen, Angebote öffnen bzw. den Eröffnungstermin durchführen, da es sich dabei um **nichtdelegierbare Bauherrenaufgaben** handelt. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass **aus den firmenneutral aufzustellenden Vergabeunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können.**

Aus Sicht des Gemeindeprüfungsamtes wählte das beauftragte Ingenieurbüro die Firmen aus und versendet an diese auch die Vergabeunterlagen¹.

Selbst aus den Vergabeunterlagen konnte man Rückschlüsse auf das Ingenieurbüro ziehen².

- Aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe war nicht ersichtlich, ob im Sinne des Wertgrenzenerlasses vom 21.01.2013; Pkt. 5 und 7, aktuell Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014; Pkt. 3 und 6 von den Bietern eine Bietererklärung (KMU) abverlangt wurde.

Eine Bietererklärung hierzu lag nicht vor.

- Bemerkungen zur Angebotseröffnung (§§ 13 und 14 VOB/A):

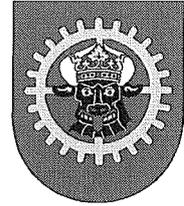
Die Dokumentation über die Öffnung der Angebote war unvollständig. Es fehlten Angaben zur Wahl der Vergabeart, die Anlage Teilnehmerliste, die Einträge zu Preisnachlässen und Nebenangeboten sowie die nach rechnerischer Prüfung festgestellten Angebotsendsummen. (§ 16 Abs. 5 VOB/A)

¹ Email vom 30.10.2014 des Ingenieurbüros an die zuständige Mitarbeiterin im Bauamt

² Siehe Leistungsverzeichnis, Vermerk links oben (Druckdatum 30.10.2014)

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Vorab First während per Mail

Die Landrätin
des Lankreises Nordwestmecklenburg
als Gemeindeprüfungsamt
Frau H. Weber
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt
Zimmer: 1.1.13
Es schreibt Ihnen: Frau Scheiderer
Durchwahl: 03881 723 130
E-Mail-Adresse: p.scheiderer@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:

Datum: 15.04.2016

Vergabeprüfung für die Gemeinden Gägelow, Testorf-Steinfurt und Warnow; Ihr Zeichen: 14/we

Hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Entwurf der Prüfberichte

Sehr geehrte Frau Weber,

zunächst bedanke ich mich ganz herzlich für die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme.

Zu den Prüffeststellungen darf ich Ihnen das Folgende mitteilen:

Hinsichtlich der Feststellungen mit haushaltsrechtlichem Bezug ist anzumerken, dass zwar die Eröffnungsbilanzen für die geprüften Gemeinden noch nicht aufgestellt waren, aber doch sehr rechtzeitig ein Zeit- und Ablaufplan mit genauen Erläuterungen zum Abarbeitungsstand und den voraussichtlichen Terminen für die Fertigstellung der Eröffnungsbilanzen bei der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde. Erstmals geschah dies durch Frau Lenschow per Mail an Frau Bössow am 09.12.2014. Im Nachgang dazu gab es einen Gesprächstermin bei der Landrätin, an dem der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen, Frau Lenschow und Kollegen von der Kommunalaufsicht teilgenommen haben. Leider lässt sich hier im Hause nicht mehr namentlich ermitteln, wer von der Kommunalaufsicht zugegen war. Darüber hinaus gab es im Februar 2015 diverse Gespräche zwischen Frau Lenschow und Herrn Weinkauf zu eben diesem als fehlend bemängelten Plan. Aus dieser Problematik resultiert weiter, dass die Haushaltsgenehmigungen wegen der fehlenden Eröffnungsbilanzen versagt wurden.

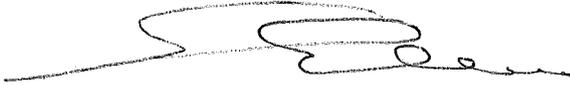
Die Feststellungen zu den Prüfungen der Auftragsvergaben durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nehmen wir gerne zum Anlass, diese in einer der kommenden Sitzungen dieses Ausschusses auszuwerten. Insbesondere wird dabei die konsequente jährliche Prüfung von 10% der Vergaben zur Sprache kommen und die Nutzung der Checklisten empfohlen werden.

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di. -, Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	BIC NOLADE21WIS GENODEF1GUE BYLADEM1001	IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09 DE88 1406 1308 0002 5191 27 DE51 1203 0000 0000 1002 89
---------------------------------	--	--	---	--

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Die Feststellungen zu den Vergabeverfahren an sich werden wir hausintern auswerten und schnellstmöglich geeignete Maßnahmen ergreifen, unsere Vergabeverfahren zukünftig qualitativ noch zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pirko Scheiderer', with a long horizontal line extending to the left.

Pirko Scheiderer
Leiterin Haupt- und Ordnungsamt